



Anlage 3.7

Natura 2000 Bayern

Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Wichtige Erläuterungen

Dieses Formblatt dient zur Dokumentation für die verfahrensführende Behörde, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) erforderlich ist oder ob auf eine weitergehende Prüfung verzichtet werden kann.

Hat die verfahrensführende Behörde, z.B. in eindeutig gelagerten Fällen, ohnehin eine FFH-VP in Auftrag gegeben, kann auf die Ausfüllung dieses Formblatts verzichtet werden.

Im Rahmen einer FFH-VA ist in der Regel kein besonderer Detaillierungsgrad erforderlich. Für eine FFH-VA sind ausschließlich vorhandene Grundlagen (z.B. Standarddatenbogen, Schutzgebietsverordnung, Managementpläne, Biotopverbundplanung) heranzuziehen.

Es ist **überschlägig** zu klären, ob Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes betroffen sein können und ob erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele **möglich** sind. Die FFH-VA führt zu der Feststellung, dass erhebliche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich aufgrund der eindeutigen Sachlage auszuschließen sind und eine FFH-VP damit entfällt oder dass eine FFH-VP durchzuführen ist, weil erhebliche Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der FFH-VA sind auch Vorhaben einzuschätzen, die außerhalb bzw. in der Umgebung eines Natura 2000-Gebietes liegen. Die Verträglichkeit eines Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summationswirkung) ist zu berücksichtigen.

Die Klärung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie die genaue Ermittlung von Art und Umfang von erheblichen Beeinträchtigungen ist ausschließlich Gegenstand der FFH-VP!

A Grundinformation			
Name des Projektes oder Plans	HWS Polder Offenberg/Metten – BA 02 nördlich A3		
Natura 2000-Gebiet	Nr. 7142-301.06 7142-471.13	Name „Donau (-auen) zwischen Straubing und Vilshofen“	FFH oder/und SPA FFH-Gebiet und SPA-Gebiet
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggendorf plant die Erneuerung des linken Rückstaudeichs der Schwarzach nordwestlich von Offenberg zwischen der Autobahn A3 und der St2125, gleichzeitig soll ein Deichanschluss bis an den Damm der A3 erfolgen. Da der vorhandene Deich aus den 1930er Jahren mit einem landschaftsbildprägenden und biotopkartierten Gehölzsaum bewachsen ist, soll direkt neben dem Altdeich ein neuer Deich mit einer Innendichtung gemäß den aktuellen Anforderungen so wie in dessen Verlängerung ein Deichverteidigungsweg gebaut werden. Die Bautrasse wurde bereits in der Planung so gelegt, dass vorwiegend der vorhandene Feldweg und das angrenzende Ackerland überbaut werden. Der im Deichabschnitt überbaute Feldweg wird als Deichkronenweg mit Abfahrten zu allen anliegenden Grundstücken wieder hergerichtet. Die Maßnahme ist der zweite Bauabschnitt im Rahmen des Hochwasserschutzes Polder Offenberg/Metten. Mit dem Vorhaben sollen die Gebiete im Bereich dieses Polders, die im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau liegen, vor einem 100-jährlichen Hochwasser der Donau geschützt werden. Das Projektgebiet befindet sich außerhalb der Natura 2000-Schutzgebiete. Es liegt westlich und ist an der Stelle mit der kürzesten Distanz rund 220 m vom FFH- und SPA-Gebiet entfernt.		
Vorliegende Unterlagen	Entwurfsunterlagen Planfeststellung vom 08.05.2025, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP) vom 05.05.2025		
Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Detterstraße 20 94469 Deggendorf Tel.: 0991 / 2504-0 Fax: 0991 / 2504-200 poststelle@wwa-deg.bayern.de		
Genehmigungsbehörde	Landratsamt Deggendorf		
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde		

B Durch das Vorhaben <i>betroffene</i> Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
Schutzgüter gemäß Anhang I FFH-RL (Lebensraumtypen) sind von der Maßnahme nicht betroffen.	keine	keine
Kein Nachweis FFH-geschützter Anhang II-Arten gemäß Erhaltungsziel im Eingriffsgebiet der Deichtrasse (außerhalb des Schutzgebiets). Der Biber (<i>Castor fiber</i>) als Art gemäß Erhaltungsziel ist angrenzend am Laubbach zu finden. Er scheint Gänge/Wohnhöhlen im angrenzenden Bestandsdeich zu haben. Zur Nahrungssuche quert er temporär den Eingriffsbereich, um sich z.B. Mais vom benachbarten Acker zu holen. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>) als Arten gemäß Erhaltungsziel können potenziell direkt angrenzend entlang der geplanten Deichtrasse (außerhalb des Schutzgebiets) vorkommen. Der Große Wiesenknopf als Wirtspflanze ist hier nachgewiesen. Die Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) als Art gemäß Erhaltungsziel könnte potenziell vorkommen (Winterquartier, Wanderung). Geeignete Fortpflanzungsstätten sind nicht vorhanden.	Eine baubedingte, vorübergehende Störung der FFH- geschützten Anhang II-Arten einschließlich ihrer Lebensräume durch die HWS-Maßnahme ist als gering zu einzuschätzen. Es besteht bereits eine Vorbelastung im Projektgebiet durch die Autobahn im Süden, die Staatstraße im Norden sowie einer intensiven Landwirtschaft und einer ausgeprägten Freizeitnutzung. Während der Bauzeit wird eine Querung der Trasse für die geschützten Arten erschwert. Anlagenbedingt kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung des Lebensraums der FFH-geschützten Anhang II-Arten. Die neue Deich- und Wegetrasse verläuft nahezu vollständig auf landwirtschaftlichen Flächen und Feldweg. Die vergleichsweise geringe Höhe lässt weiterhin Querungen zu. Betriebsbedingt kommt es zu keiner Erhöhung der Feldwegfrequentierung. Zukünftige Störwirkungen entsprechen damit den jetzt bereits vorhandenen Störungen.	Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Baufeldabgrenzungen, Bauzeitbeschränkungen) sind erhebliche, Vorhabens bedingte Beeinträchtigungen für geschützte Arten im Schutzgebiet selbst als auch im Projektgebiet außerhalb des Schutzgebiets mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Alle ökologischen Funktionen bleiben im direkten räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist aufgrund der eindeutigen Sachlage offensichtlich auszuschließen.

Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten VS-RL Anh. I geschützter Arten gemäß Erhaltungsziel im Eingriffsgebiet der Deich- und Wegetrasse (außerhalb des Schutzgebiets). Das Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) als VS-RL Anh. I geschützte Art gemäß Erhaltungsziel ist im Managementpl. zum Natura 2000-Gebiet zwischen geplanter Trasse und Schutzgebiet nachgewiesen worden. Für den Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) gibt es keinen Nachweis am benachbarten Laubbach, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Der Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) hat ein ausgewiesenes Nahrungshabitat im südlichen Bereich der Baumaßnahme. Der Große Brachvogel (<i>Nymphenus arquata</i>) als Zugvogel nach Art. 4 (2) VS-RL gemäß Natura 2000-Verordnung ist im Managementpl. zwischen geplanter Bautrasse und Schutzgebiet nachgewiesen worden. Gleiches gilt für Brutplätze der Dorngrasmücke (<i>Curruca communis</i>) und des Kiebitzes (<i>Vanellus vanellus</i>). Weitere Artvorkommen sind potenziell möglich.	Eine baubedingte, vorübergehende Störung der nach Anh. I VS-RL geschützten Vogelarten durch die HWS-Maßnahme ist möglich. Es besteht jedoch bereits eine Vorbelastung im Projektgebiet durch die Autobahn im Süden, die Staatstraße im Norden sowie einer intensiven Landwirtschaft und einer ausgeprägten Freizeitnutzung. Während der Bauzeit können Störungen vor allem durch Lärm und Bewegung auftreten. Anlagenbedingt kommt es zu keiner maßgeblichen Veränderung des Lebensraums der geschützten Arten. Die neue Deich- und Wegetrasse verläuft nahezu vollständig auf landwirtschaftlichen Flächen und Feldweg direkt vor der Kulisse des Bestandsdeichs. Von der geringen Deichhöhe geht keine neue Kulissenwirkung aus. Betriebsbedingt kommt es zu keiner Erhöhung der Feldwegfrequentierung. Zukünftige Störwirkungen entsprechen damit den jetzt bereits vorhandenen Störungen.	Durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen (Baufeldabgrenzungen, Bauzeitbeschränkungen) sind erhebliche, Vorhabens bedingte Beeinträchtigungen für geschützte Arten im Schutzgebiet selbst als auch im Projektgebiet außerhalb des Schutzgebiets mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Speziell für die Offenlandbrüter ist ein Bauverbot von Anfang März bis Ende Juli festgelegt, davon profitieren zahlreiche andere Arten. Alle ökologischen Funktionen bleiben im direkten räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist aufgrund der eindeutigen Sachlage offensichtlich auszuschließen.
--	--	---

C Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

LRT/Arten	Projekt/Plan	Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt)	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen
---	---	---	---

D Ergebnis

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen

☒ ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
☐ nein	FFH-VP erforderlich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel	FFH-VP erforderlich

Die FFH-VA wurde durchgeführt

am 12.05.2025	von Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Detterstraße 20, 94469 Deggendorf Dipl.-Ing. (FH) Maren Lex Landschaftsarchitektin ByAK
Unterschrift	

Die FFH-VA wurde an die uNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben

am	von
Unterschrift	